

Anlage 2 zur Niederschrift

Von: WI 2 [<mailto:WI2@bmuv.bund.de>]

Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2023 11:10

An: Buergermeister <Buergermeister@eitorf.de>

Betreff: Anfrage zur Klärung der Auslegung des § 76 Abs. 1 WHG in Bezug auf die sonstigen Bereiche - Hombacher Garten

Sehr geehrter Herr Viehof,

vielen Dank für Ihre Email vom 01.04.2023 zur Frage der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Bereich Hombacher Garten.

Vorab möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hier keine Einzelfallentscheidung treffen kann, da der Vollzug des WHG Angelegenheit der Länder ist. Wir können aber allgemeine Hinweise zur Auslegung des § 76 WHG geben.

Dementsprechend möchte ich zu Ihren Fragen wie folgt Stellung nehmen:

In § 76 Absatz 1 WHG werden die Überschwemmungsgebiete zunächst allgemein definiert. In Absatz 2 wird die Landesregierung ermächtigt, die Überschwemmungsgebiete im Einzelfall mittels Rechtsverordnung verbindlich festzusetzen, wobei sie die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten konkreten Vorgaben zu beachten hat.

§ 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WHG sieht hier die Festsetzung von Gebieten vor, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es sind verschiedene Aspekte in die Abwägung einzubeziehen, ob ein Gebiet als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden soll. Zu berücksichtigen sind „die Hydrologie und Terrestrik des erfassten Gebietes, künstliche Abflusshindernisse (zB Siedlungen, Straßen, Eisenbahnen, Brücken, Schleusen, Wehre), Belange der Landwirtschaft, Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, aber auch flächenbezogene Planungen (zB Bauleitplanung der Gemeinden), die durch das Hochwasser beeinträchtigt werden können“ (Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, WHG § 76 Rn. 20).

Die in § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WHG genannten Gebiete sind jedoch mindestens festzusetzen, was aber zugleich bedeutet, dass eine weitergehende Festsetzung von Gebieten als Überschwemmungsgebiet grundsätzlich möglich ist.

Auch die allgemeine Vorschrift des § 76 Absatz 1 Satz 1 WHG erlaubt es, Deichhinterland als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Hierzu gibt es ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG NVwZ 2007, 700, 702), in dem es zwar heißt: „Überschwemmungsgebiete im Sinne dieser Vorschrift sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder überflossen werden oder die für die Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden. Sie müssen von Bebauung freigehalten werden, um den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung zu gewährleisten. Überschwemmungsgebiete sind aber nicht die Gebiete, die durch Hochwasserschutzanlagen, wie beispielsweise Deiche, gegen Hochwasser gerade geschützt werden sollen. Soweit Deiche vorhanden sind, ist gesetzliches Überschwemmungsgebiet das Deichvorland, nicht aber das

Deichhinterland, das durch die Deiche geschützt wird, bebaut und deshalb auch überplant werden darf.“

Dementsprechend muss das Deichhinterland dann aber auch tatsächlich durch den Deich vor Hochwasser geschützt werden, wie dies auch § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WHG zumindest im Hinblick auf ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) verlangt. Folglich wird die Auslegung des BVerwG durch die Kommentarliteratur insoweit ergänzt. „Solche Gebiete [können] dann als Überschwemmungsgebiete zu qualifizieren sein, wenn trotz der Deiche faktisch mit einer Überschwemmung zu rechnen ist“ (siehe Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Rossi, 57. EL August 2022, WHG § 76 Rn. 8).

Dies ergibt sich auch aus dem Gesetzeswortlaut des § 76 Absatz 1 Satz 1 WHG, der von „sonstigen Gebieten“ spricht, die als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden können. Nach Sinn und Zweck der Regelung sind entsprechend auch solche Gebiete umfasst, die von der Aufzählung im ersten Halbsatz (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern) nicht erfasst sind, in denen es aber trotzdem zu Hochwasserereignissen kommen kann. Dies gilt insbesondere auch für das Hinterland von solchen Deichen, die nicht auf ein HQ100-Hochwasser ausgelegt sind, wie es im Gebiet Hombacher Garten der Fall zu sein scheint.

Ich hoffe, dass ich mit meiner Antwort zur Klärung Ihres Anliegens beitragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Klein

Referatsleiter

WI 2

Recht der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-3265

E-Mail WI2@bmuv.bund.de

Internet www.bmuv.de

Twitter www.twitter.com/bmuv

Facebook www.facebook.com/bmuv.bund

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

LinkedIn www.linkedin.com/company/bundesumweltministerium

Datenschutzhinweis: www.bmu.de/datenschutz

b